

Begründung gem. § 9 (8) BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 21 B „Hörstingsheide-Süd“, 1. Änderung

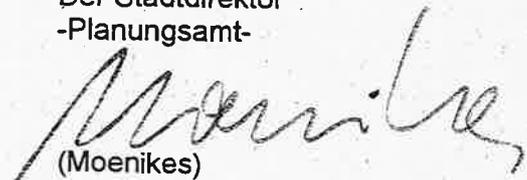
(als Bestandteil der Hauptbegründung vom 08.08.1996)

In dem Bebauungsplan Nr. 21 B „Hörstingsheide-Süd“ bestehen Festsetzungen bezüglich der Dachneigungen und der im Sinne des § 14 BauNVO erstellten Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Stellplätze.

Um den Bauherren die Möglichkeit eines effektiven Dachausbaues zu eröffnen und somit auch dem Aspekt des flächensparenden Bauens zu genügen, ist eine Dachneigung von 37 ° - 45 ° (+/- 3 °) für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 21 B „Hörstingsheide-Süd“ zulässig.

Desweiteren kann in Ausnahmefällen eine Überschreitung der Baugrenzen für die o. g. Nebenanlagen ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere für Grundstücke, auf denen ausschließlich durch diese Maßnahme eine Südorientierung der Gartenbereiche bzw. des zu erstellenden Wohngebäudes möglich wird.

Emsdetten, 23.05.1997  
Stadt Emsdetten  
Der Stadtdirektor  
-Planungsamt-



(Moenikes)